

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 16 BlmSchG -Az.: 64/21/ Firma Evos Hamburg GmbH- Änderung einer Anlage genehmigungsbedürftige Anlage zum Lagern und Umschlagen von Mineralölen nach BlmSchG § 4 i. V. m. § 1 und Anhang 1 Nr. 9.2.1 G der 4. BlmSchV durch die Modernisierung der Brandschutzanlage, Betriebsteil Neuhof

A Sachverhalt

Die Firma Evos GmbH hat am 21.05.2021, zuletzt aktualisiert am 28.10.2021 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BlmSchG) für die Änderung der nach § 4 BlmSchG i. V. m. **§ 1 und Anhang 1 Nr. 9.2.1 G der 4. BlmSchV** genehmigungsbedürftige Anlage zum Lagern und Umschlagen von Mineralölen beantragt. Bei der Änderung handelt es sich um die Modernisierung der Brandschutzanlage im Betriebsteil Neuhof, 21107 Hamburg.

Die Evos Hamburg GmbH beantragt die Modernisierung ihrer Brandschutzanlagen im Betriebsteil Neuhof. Mit der Modernisierung der Brandschutzanlagen wird das Brandschutzkonzept vom 30. Oktober 2017 umgesetzt.

B Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die Neu-Errichtung einer Anlage die der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 373, 15 Kelvin oder weniger und einem Fassungsvermögen von 200.000 t oder mehr dient, stellt nach Nr. 9.2.1.1 Spalte 1 Buchstabe X der Anlage 1 UVPG ein Vorhaben dar, für das grundsätzlich eine UVP –Pflicht besteht.

Für die Anlage wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Größen – und Leistungswerte der genehmigten Anlage werden durch die geplante und beantragte Änderung nicht verändert, d.h. weder erstmals erreicht noch überschritten.

Allerdings wird die Leistungsgrenze erneut erreicht.

Für das Änderungsvorhaben ist somit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG anzuwenden.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Anhand der Antragsunterlagen, der behördeneigenen Betriebsakten sowie des FHH Atlas, wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 UVPG durchgeführt.

C Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Der Antragsteller betreibt im Betriebsbereiche eine Anlage zum Lagern von Mineralölen mit einem Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben, deren Lagerkapazität 870.000 m³ umfasst. Die Anlage ist nach §4 BImSchG i. V. m. **§ 1 und Anhang 1 Nr. 9.2.1 G der 4. BImSchV** genehmigungsbedürftig. Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen

- Errichtung eines unterirdisch verlegten Löschwasser-Versorgungsnetzes mit ausreichender Kapazität und Anzahl an Löschwasserpumpen mit Anbindung an eine neue Löschwasserringleitung. Diese Leitung wird als Vollsystem betrieben.
- Installation von fest installierten Löschwassermonitoren auf den Schiffsanlegern Jetty 1-4
- Errichtung einer redundanten Energieversorgung / Notstromversorgung für die Löschwasserpumpen
- Errichtung / Vorhaltung von Gerätschaften für eine mobile Brandbekämpfung
- Organisatorische Maßnahmen für die Betriebsführung

Eine Inanspruchnahme bzw. eine Neuversiegelung von Flächen findet statt.

Das während der Bau- und Betriebsphase Verkehrsaufkommen durch Bau –und Einsatzfahrzeuge ist gering.

Der Energieeinsatz im Brand oder Übungsfall beträgt 645 kWh.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben gibt es kein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten an diesem Standort.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben wird einem ausgewiesenen Industriegebiet gemäß dem Baustufenplan der Freien und Hansestadt Hamburg Wilhelmsburg (B 63) vom 06.01.1956 durchgeführt.

Es findet keine zusätzliche Flächenbeanspruchung oder Umgestaltung von Flächen statt. Die Modernisierung der Brandschutzanlagen erfolgt innerhalb des Betriebsgeländes vom Betriebsteil Neuhof.

Eingriffe in den Boden finden statt. Eine nachhaltige Veränderung erfolgt nicht.

Hinsichtlich der Nutzung der Gewässer Elbe und Rethke im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage ergeben sich durch das geplante Vorhaben keine Änderungen. Zur Frostschutzsicherung der Dükerverbindung zum Betriebsteil Hohe Schaar werden 80 m³/h aus der Rethke entnommen und wieder zurück eingeleitet.

Im Brandfall erfolgt eine Wasserentnahme von 1400 m³/h aus der Elbe/ Rethke.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind auf dem Betriebsgrundstück und in direkter Nachbarschaft zu der Anlage aufgrund des ausgewiesenen Industriegebietes eher geringfügig ausgeprägt. Es ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art und Menge der Abfälle nicht verändern.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Geruch

Beim Betrieb der Anlage können Geruchsemissionen auftreten. Durch das geplante Vorhaben ändern sich das Gesamtvolumen der Abluftströme und die Geruchsstoffkonzentrationen nicht. Auf eine Immissionsprognose konnte deshalb verzichtet werden.

Lärm und Erschütterungen

Neue lärmrelevante Anlagenteile werden nicht installiert oder gebaut. Auf eine Lärmimmissionsprognose kann deshalb verzichtet werden.

Boden- und Gewässerverunreinigungen

Die Anlagen in denen lt. Genehmigung(en) mit wassergefährdenden Stoffe umgegangen wird sind LAU- Anlagen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen). Diese haben den Anforderungen der AwSV zu entsprechen.

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf den Boden oder die Direkteinleitung des Niederschlagswassers können bei bestimmungsgemäßen Betrieb dieser Anlagen und durch die Wirksamkeit der primären Schutzbarrieren ausgeschlossen werden.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Lt. bestehender Genehmigung(en) dürfen ausschließlich Stoffe mit einem Flammpunkt > 55° C gelagert, abgefüllt und umgeschlagen werden.

1.6.2 Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Betriebsbereich (BT Hohe Schaar/ BT Neuhof) der Fa. Evos GmbH ist nach § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV ein Betriebsbereich der oberen Klasse. Das geplante Vorhaben dient dazu Störfälle zu verhindern sowie die Auswirkungen bei einem Störfall zu begrenzen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Das Änderungsvorhaben minimiert die Risiken für die menschliche Gesundheit, da der Brandschutz auf den Stand der Technik gebracht wird.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die Anlage befindet sich in einem gemäß dem Baustufenplan der Freien und Hansestadt Hamburg Wilhelmsburg (B 63) ausgewiesenen Industriegebiet. Das Gebiet ist durch intensive gewerbliche, industrielle sowie verkehrsinfrastrukturelle Nutzung geprägt.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es handelt sich um ein bestehendes Industriegebiet. Durch das Änderungsvorhaben wird das Landschaftsbild nicht verändert. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in dem Industriegebiet als gering einzustufen.

Eine Trinkwassergewinnung findet im Untersuchungsgebiet nicht statt.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das nächstgelegene Natura 2000 -Gebiet „Heuckenlock/ Schweensandfen“ befindet sich südöstlich in ca. **5 km** Entfernung. In etwa 6 km östlich gelegen, beginnt das FFH Gebiet „Hamburger Unterelbe“.

Relevante Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung und der Emissionen (nur Geruch) auszuschließen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Natura-2000 Gebiet „Heuckenlock/ Schweensand“ ist auch das nächstgelegene Naturschutzgebiet.

Relevante Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Moorburg“ befindet sich südwestlich in ca. 2,2 km Entfernung. Relevante Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das nächstgelegene Naturdenkmal „Uhlenbuschbracks“ befindet sich südwestlich in ca. 2,2 km Entfernung.

Relevante Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

2.3.6 *Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Bäume und Hecken unterliegen als geschützte Landschaftsbestandteile der Baumschutzverordnung. Im Rahmen des Änderungsvorhabens werden keine Bäume und Hecken entfernt.

2.3.7 *Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Im Betriebsteil Neuhof befindet sich kein geschütztes Biotop.

In nördlicher Richtung befindet sich in einer Entfernung von ca. 450 -600 m eine vollständig geschützte Biotopfläche. Es ist ein Schlickwatt im Ende des Neuhöfer Kanals. Im Zusammenhang mit dem benachbarten Ufergehölz in wertvoller Kombination. Der Übergang zwischen den beiden Biotopen sollte fließender gemacht werden bzw. die Entwicklung dorthin sollte ungestört ablaufen können. Relevante Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

2.3.8 *Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes*

Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Das Änderungsvorhaben befindet sich im Sturmflutrisikogebiet „Tideelbe mit Neuwerk“. Der Standort des geplanten Änderungsvorhabens ist eingepoldert und entsprechend den geltenden Schutzanforderungen gesichert.

2.3.9 *Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind*

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützte Rechtsverordnungen.

Im Hamburger Stadtgebiet sind laut 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2017) Überschreitungen des NO₂-Immissionswertes gemäß 39. BImSchV an Verkehrsmessstationen zu verzeichnen. Der motorisierte Verkehr trägt maßgeblich zur hohen lokalen Belastung und zur Grenzwertüberschreitung bei. Im Bereich des Änderungsvorhabens ist zudem ein Einfluss durch Emissionen der Schifffahrt nicht ausgeschlossen.

Zusätzliche Gewässerbelastungen gibt es durch das geplante Vorhaben nicht.

2.3.10 *Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes*

Nicht zutreffend für das Industriegebiet. Die Flächennutzung entspricht der im Baustufenplan vorgesehenen Nutzung. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich in ca. 300 – 700 m Entfernung. Durch das geplante Vorhaben sind in den Wohngebieten keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Geruchs- und Lärmimmissionen zu erwarten.

Der Nahbereich wird ausschließlich gewerblich genutzt.

2.3.11 *In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind*

- Blumensand 23, 25, 27, Kai-Umschlaganlage Blumensand - nördlicher Schuppenkomplex (Schuppen / 1928), Teil des Ensembles Blumensand 23, 25, 27, Kali-Umschlaganlage Blumensand mit Verwaltungsgebäude, Verladestation, Schuppen zwischen Blumensand und Kalikai
- Rethelbrücke o.Nr., Rethel-Hubbrücke (Auffahrtsrampe) (Straßen- und Eisenbahn-Rampe / 1933 – 1934)

- Rethespeicher (Speicher; Silos; u.a. / 1935, um; 1970, bis), Ensemble Eversween 1-12, Gelände zwischen Reiherstieg und Eversween mit vorwiegend uferbegleitender Bebauung aus mehrgeschossigen Getreidespeichern.

Es kann zu keinen Beeinträchtigungen von Denkmälern kommen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter 3.1 und 3.2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen (entspricht den Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG); dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- 3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Geographisches Gebiet

Der Betriebsteil Neuhof liegt in einem gem. Baustufenplan Baustufenplan der Freien und Hansestadt Hamburg Wilhelmsburg (B 63) ausgewiesenem Industriegebiet. In der Nachbarschaft sind Industrie- und Gewerbebetriebe angesiedelt. Durch das geplante Vorhaben ist mit keiner relevanten Zusatzbelastung zu rechnen.

Luftverunreinigungen

Es werden Feuerlöschpumpen und –einrichtungen errichtet. Mit einer Änderung der derzeitig bestehenden Immissionssituation, d.h. zusätzliche Belastungen, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen, ist nicht zu rechnen.

Lärm

Die lärmrelevanten Aggregate werden nur in Notsituationen betrieben. Es sind hinsichtlich der Lärmbelastung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch zusätzliche Immissionen zu erwarten.

Risiken von Störfällen, Unfallrisiko

Die Anlage unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Sie befindet sich darüber hinaus nicht innerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen zu Betriebsbereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG.

Für das Änderungsvorhaben wurde ein Brandschutzkonzept erstellt, in dem die baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Brandschutz dargestellt werden. Das Vorhaben setzt die Maßnahmen um.

Darüber hinaus wird das Unfallrisiko durch vorgesehene organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige arbeits- und anlagenbezogene Unterweisungen der Mitarbeiter, schriftliche Arbeits- und Verfahrensanweisungen sowie schriftliche Betriebsanweisungen weitestgehend ausgeschlossen.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.

Abfallentsorgung

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art und Menge der Abfälle nicht verändern. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist sichergestellt.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Der Umgang und die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV nach dem Stand der Technik und wird mit technischen und organisatorischen Maßnahmen sichergestellt. Es ist daher mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Gewässer zu rechnen.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch das Vorhaben können keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die unter Ziffer 2.3 genannten Gebiete hervorgerufen werden.

4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 (3) UVPG

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V. m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben **„Modernisierung der Brandschutzanlage, Betriebsteil NeuhoF“** keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen Umwelt-auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.